

Überarbeitete Zuchtordnung 2024

2. Zuchtordnung des DBC von 1977 e.V.

§ 1 Allgemeines

Der DBC ist Gründerverein der Rasse Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes in Deutschland, anerkannter Zucht - und Leistungsbuch führender Verein.

Mitglied im VDH e.V. (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.)

Das internationale Zuchtreglement der FCI, die Zuchtordnung des VDH und des DBC sowie des Tierschutzgesetzes sind als Mindestvoraussetzungen für die Zucht im DBC verbindlich.

Die Zucht dient der Förderung planmäßiger Zucht gesunder, wesensfester und verhaltenssicherer Rassehunde.

Die Zuchtzulassung wird von der Zuchtleitung in die Ahnentafel eingetragen. Die Zuchtleitung stellt eine Zuchtbescheinigung aus. Bei Verhinderung der Zuchtleitung übernimmt diese Aufgabe das Zuchtbuchamt.

Bei Hunden mit gültiger Zuchtzulassung erlischt diese mit der Übereignung an nicht dem DBC angehörige Personen. Gelangen diese Hunde wieder in Besitz von DBC Mitgliedern muss die Zuchtzulassung neu erworben werden.

§ 2 Der Züchter

Zuchtrecht:

Für Eigentümer und Halter von Bouviers, die das Zuchtbuch des DBC in Anspruch nehmen wollen, **(Neu: müssen Mitglied im DBC sein und für)** (Rüden und Hündinnen- Eigentümer bzw. Besitzer) ist die DBC-Zuchtordnung Voraussetzung.

Alle Eigentümer eines Zuchthundes, müssen in die Ahnentafel eingetragen werden. Jeder Eigentümerwechsel und jeder weitere Miteigentümer ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich mitzuteilen.

Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens, sofern dieser eine zugelassene Zuchtstätte im DBC besitzt.

Ein Züchter, dessen Zuchtstätte nicht vom DBC abgenommen ist, wird nicht auf der Züchterliste des DBC geführt. Erst wenn die Zuchtstätte durch den DBC abgenommen wurde, wird die Zuchtstätte auf der Züchterliste des DBC geführt und auf der Homepage veröffentlicht.

(Neu: Züchter die keine zuchtfähige / zuchtzugelassene Hündin haben oder seit 3 Jahren keinen Wurf aufgezogen haben, werden nicht als aktiver Züchter auf der Züchterliste / Homepage geführt.)

Die Vorgehensweise der Zuchtstätten - Abnahme steht in § 3.1

Eine Übertragung des Züchterrechts ist auch möglich beim Verkauf einer im DBC zugelassenen belegten Hündin. In diesem Fall ist der Zuchtleitung vor dem Werfen der Hündin vorzulegen:

- a) Nachweis des Eigentumsübergangs
- b) Deckbescheinigung
- c) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts

§ 2.1 Verpflichtung zur Teilnahme an kynologischen Fortbildungen.

Für Neuzüchter ist die Teilnahme einer kynologischen Basisschulung vor der Aufnahme der Züchtertätigkeit Pflicht.

Um dieser Pflicht Genüge zu tun, müssen Basisschulungen in Grundkurs „Hundezucht, Kynologischer Basiskurs und Zuchtpraxis“ in der VDH – Akademie absolviert werden.

Zum Zeitpunkt des ersten Deckaktes muss ein Nachweis über die Teilnahme erbracht sein.

Für alle Züchter ist es Pflicht mindestens alle 2 Jahre an eine Fortbildung zuchtrelevanter Themen teilzunehmen.

Der Züchter muss den Nachweis darüber unaufgefordert der Zuchtleitung vorlegen.

Wird innerhalb dieser Frist an keiner Fortbildung teilgenommen, bzw. kein Nachweis darüber erbracht, erfolgt eine Zwingersperre bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die Teilnahme einer Fortbildung.

§ 2.2 Zuchtmiete:

Das Mieten (bzw. Vermieten) einer Hündin zu Zuchtzwecken ist möglich, muss jedoch vom DBC genehmigt werden. Der Mieter gilt bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen als Züchter des Wurfes.

Der Zuchtleitung sind spätestens 14 Tage vor dem Deckakt vorzulegen:

- a.) Mietvertrag (s. Muster VDH)
- b.) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts

Mieten einer Hündin im Besitz von Mitgliedern anderer Bouvier-Clubs in Deutschland ist nur erlaubt, wenn die Hündin eine Zuchtzulassung im DBC nachweisen kann.

§ 2.3 Verpflichtungen:

Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.

§ 2.4 Häufigkeit der Zuchtmieten:

Ein Züchter kann pro Kalenderjahr nur eine Zuchtmiete tätigen.

§ 2.5 Zuchtmieten mit dem Ausland:

Zuchtmieten über bundesdeutsche Grenzen sind nicht erlaubt

§ 2.6 Zuchtmiete bei Zuchtsperre:

Einer mit Zuchtsperre belegten Person ist untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten.

Mit dem Eintritt der Zuchtsperre wird automatisch auch eine Sperre eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.

Rüden im Eigentum einer mit Zuchtsperre belegten Person dürfen nicht zum Decken verwendet werden.

§ 3 Zwingersnamen und Zwingersnamenschutz:

Der Zwingersname ist der Zuname des Hundes. Er muss beim DBC beantragt und durch die FCI international geschützt werden.

Das Zuchtbuchamt stellt bei internationalem Zwingerschutz den Antrag beim VDH/FCI.

Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Er erlischt beim Tode des Züchters, sofern nicht ein Erbe den Übergang des Namens auf sich beantragt.

Zwingersnamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingersnamens beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge möglich.

§ 3.1

Bevor der Zwingerschutz erteilt werden kann, werden von der Zuchtleitung zwei Zuchtwarte des DBC beauftragt, (im Bedarfsfall kann ein Zuchtwart aus einem anderen VDH-Rasse-Hundeverein oder ein Vorstandsmitglied von der Zuchtleitung beauftragt werden) die Angaben der Mindestanforderung an die Haltung von Hunden lt. Angaben des Züchters, zu überprüfen.

Sind die Gegebenheiten mit den gemachten Angaben identisch, und erfüllen die Anforderungen der Mindesthaltungsbedingungen lt. aktuellem

Tierschutzgesetz, wird der Antrag auf Zwingernamenschutz an das Zuchtbuchamt weitergeleitet.

Vor dem ersten Deckakt muss die Zuchtstätte, nach Beantragung bei der Zuchtleitung, überprüft werden. Dazu werden von der Zuchtleitung zwei Zuchtwarte des DBC beauftragt, (im Bedarfsfall kann ein Zuchtwart aus einem anderen VDH-Rasse-Hundeverein und ein DBC – Zuchtwart oder ein Vorstandsmitglied und ein DBC - Zuchtwart von der Zuchtleitung beauftragt werden) die Angaben der Mindestanforderung an die Haltung von Hunden, lt. Angaben des Züchters, zu überprüfen.

Sind die Gegebenheiten mit den gemachten Angaben identisch und erfüllen die Anforderungen der Mindesthaltungsbedingungen lt. aktuellem Tierschutzgesetz, wird der Antrag für die Zuchtstätte stattgegeben.

Eine Zuchtstätte ist dann für mehrere Würfe zur gleichen Zeit geeignet, wenn jeweils trennbare Aufzuchtstätten vorhanden sind, welche die Anforderungen der VDH-Mindesthaltungsbedingungen lt. aktuellem Tierschutzgesetz erfüllen und eine entsprechende Genehmigung durch die Zuchtleitung vorliegt.

Mehrere Würfe zur gleichen Zeit liegen vor, wenn zwischen den Wurfterminen die Mindestfrist von 3 Wochen unterschritten wird.

Bei bestehenden Zuchtstätten muss der Antrag für eine weitere Aufzucht - Stätte vor der Belegung der Hündin eingereicht und genehmigt werden. (Eine Zuchtstätten -Erweiterung bei bestehenden Zuchtstätten ist lt. Kostenordnung gebührenpflichtig)

§ 3.2 Verzicht auf einen Zwingernamen:

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden. In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

§ 3.3

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

§ 3.4

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann.

§ 3.5

Personen und deren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienmitglieder, Ehepartner oder Lebensgefährten können nur einen Zwingersnamen erhalten.

§ 3.6

Hundehändler und gewerbsmäßige Züchter und deren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder, Ehepartner oder Lebensgefährten erhalten keinen Zwingerschutz im DBC.

§ 3.7

Zwingergemeinschaften mit Mitgliedern anderer Bouvier-Clubs sind nicht erlaubt und erhalten keinen Zwingerschutz im DBC.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingersname und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind.

Anträge hierfür sind über den DBC beim VDH einzureichen.

§ 3.8

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte an einer Hündin, so gilt als Züchter derjenige, der dem Zuchtbuchamt gegenüber zeichnungsberechtigt ist. Sollte der nichtzeichnungsberechtigte Eigentümer mit einer Hündin züchten wollen, so benötigt er eine Einverständniserklärung des Zeichnungsberechtigten.

Im Übrigen gilt die VDH- Musterzuchtordnung.

§ 4.

Zuchtberatung/Überwachung/Bestandsveränderungen/Änderungen innerhalb der Zuchtstätte:

§ 4.1 Der DBC ist gemäß Pkt. 1 der VDH-Musterzuchtordnung zur methodischen Bekämpfung und Erfassung erblicher Defekt verpflichtet. Die Entwicklung ist ständig aufzuzeichnen.

Die Entwicklung ist dem VDH auf Anfrage, mindestens aber mit Vorlage des Zuchtbuches zu melden. Als Maßnahme der Zuchtkontrolle sind in den Zuchtbüchern diejenigen Hunde aufzuführen, die begründet von der Zuchtverwendung ausgeschlossen sind.

1a) Bestandsänderungen müssen der Zuchtleitung innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden. Beim Verlegen oder durch Umzug des Züchters/der Zuchtstätte ist eine erneute Abnahme der Zuchtstätte erforderlich, d.h. die

Einreichung des Fragebogens Mindesthaltungsbedingungen muss wie die Ummeldung der Wohnstätte innerhalb vier Wochen bei der Zuchtleitung vorliegen. (s.§ 2) Es werden zwei Zuchtwarte (s. § 3 Pkt. 3.1) von der Zuchtleitung beauftragt, die Zuchtstätte abzunehmen. Die Änderung ist innerhalb von vier Wochen bei der Zuchtleitung zu melden. Die Abnahme der Zuchtstätte muss vor dem nächsten Zuchteinsatz erfolgt sein. Ist die Hündin zur Zeit des Umzuges belegt, müssen die Unterlagen sofort eingereicht werden. Sollten die Bedingungen lt. Verordnung zur Wurfabnahme Pkt. 3 bis Pkt. 5 nicht erfüllt werden, erfolgt keine Wurfabnahme. Die Neuabnahme der Zuchtstätte durch zwei Zuchtwarte geht lt. Kostenordnung zu Lasten des Züchters.

1b) Mit der Zeit werden die Zuchtstätten aller aktiven Züchter gemäß dem aktuellen Tierschutzgesetz und den Bestimmungen der DBC-Zuchtordnung überprüft.

1c) Dem Vorstand ist es freigestellt, im Rahmen von bekanntwerdenden und auftretenden erblichen Erkrankungen bei den Bouviers den Zuchtausschuss zu beauftragen, Zuchtprogramme zu entwickeln, die eine Gesunderhaltung der Rasse Bouvier sicherstellen und dann über die Inkraftsetzung solcher Zuchtprogramme zu entscheiden.

Die Auflagen aus Zuchtprogrammen sind zwingend einzuhalten.

1d) Der Vorstand ist in begründeten, die Zucht akut gefährdenden Erkrankungen verpflichtet, die Zuchtzulassung eines Hundes zu widerrufen, ebenso, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde. Auf Vorschlag des Zuchtausschusses ist der Vorstand berechtigt, konkrete Zuchtauflagen zu erteilen.

Diese Auflagen müssen zwingend eingehalten werden.

§ 4.2 Wurfkontrollen und Wurfabnahmen:

Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehundezucht im VDH. Der DBC ist zur Benennung qualifizierter Personen für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen verpflichtet. Alle Würfe sind von einem DBC-Zuchtwart abzunehmen. In Ausnahmefällen kann die Zuchtleitung die Abnahme durch einen Tierarzt oder einen Zuchtwart aus einem anderen Rassehund Verband (VDH) zulassen. Zuchtwarte dürfen ihre eigenen und die von Familienmitgliedern gezogenen Würfe nicht abnehmen.

Sämtliche Welpen sind vom Tierarzt vor der Wurfabnahme zu chipen, zu impfen (Impfung SHLP) **(Neu: und der Nachweis ist zu erbringen, dass für die Welpen die Erstellung eines DNA-Profil (ISAG-Standard 2006) beauftragt worden ist.) (Kopie Untersuchungsauftrag Laboklin)** Der Zuchtwart muss die Wurfkontrolle und die Wurfabnahme bescheinigen. Über jede Wurfabnahme ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, von dem der Züchter eine Kopie bekommt.

§ 4.3 Zuchtwarte:

Der DBC ist gemäß VDH-Zuchtordnung verpflichtet, qualifizierte Personen für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen zu benennen. Der VDH stellt klar, dass Personen nur dann als qualifiziert gelten können, wenn sie für die Situation und Anforderungen dieser im DBC betreuten Rassen eigens geschult wurden. (Der VDH fordert, dass Züchter, die im DBC Mitglied sind, flächendeckend mit eigenen Zuchtwarten betreut werden).

a.) Ausbildung der Zuchtwarte:

Die Zuchtwarte sind gemäß der Ausbildungsverordnung des DBC auszubilden und zu benennen. Die Ausbildungsverordnung ist Bestandteil der DBC Zuchtordnung.

b.) Pflichten der Zuchtwarte:

Hieraus ergibt sich die Verpflichtung regelmäßig an Zuchtwartschulungen teilzunehmen. Der Zuchtwart ist insbesondere zuständig für die Betreuung und formelle Abnahme der Würfe in seinem Bereich. Einen in seinem Zuständigkeitsbereich gefallenen Wurf hat der Zuchtwart zu besichtigen. Nach Bedarf (z. B. bei Wurfstärken über 8 Welpen) kann eine häufigere Kontrolle erfolgen. Die Wurfkontrolle ist gemäß Verordnung für die Wurfabnahme durchzuführen. Die Wurfabnahmeordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung.

§ 4.4 Wichtige Punkte zur Wurfabnahme des DBC:

Die Welpen müssen vom Tierarzt vor der Wurfabnahme gechipt werden. An den Ohren/Rute kupierte Welpen erhalten keine Ahnentafeln, es darf keine Wurfabnahme stattfinden. (Ausnahme s. „Zur Zucht nicht zugelassene Hunde“) Die Ohren/Rute, von den in der Bundesrepublik gezüchteten Welpen dürfen auch im Ausland nicht kupiert werden.

Der Züchter muss folgende Unterlagen zur Wurfkontrolle vorlegen:

- gültiger Mitgliedsausweis des DBC
- Zwingerschutzkarte des DBC (nur vorzulegen beim ersten Wurf)
- Aktuell geführtes Zwingerbuch (beim VDH erhältlich)
- (Neu: DNA-Profil (ISAG-Standard 2006) beider Elterntiere
- Nachweis, das für die Welpen die Erstellung des DNA-Profiles (ISAG-Standard 2006) beauftragt worden ist.) (Kopie Untersuchungsauftrag Laboklin)
- Original-Ahnentafel der Hündin
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Zuchtzulassung, gegebenenfalls beider Hunde
- HD- und ED -Bescheinigung beider Hunde, sofern nicht in der Ahnentafel vermerkt
- Deckbescheinigung

- Wurfmeldeschein
- Nachweis über Augenuntersuchungen einschließlich einmalig Goniodysplasie.
- ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Aufzucht von mehr als 8 Welpen (muss der Zuchtleitung mit der Wurfmeldung eingereicht werden.)
- ggfs. Ammenaufzuchtbescheinigung
- ggf. Zuchtmietvertrag
- ggf. Genehmigung für Inzestzucht
- ggf. Genehmigung zur Zucht mit einer Hündin, die älter als 8 Jahre ist
 - tierärztliche Bescheinigung, ob eine Kaiserschnittgeburt oder eine natürliche Geburt erfolgte (diese Bescheinigung muss der Zuchtleitung mit der Wurfmeldung eingereicht werden)
 - bei ausländischen Deckrüden Nachweis der zwei erforderlichen Schaubewertungen
 - ggf. Nachweis für ABKZ
 - ggf. Nachweise für eintragungsfähige Sieger- und Champion Titel gemäß VDH-Bestimmungen.
 - bei Deckrüden im Besitz anderer deutscher Bouvier-Clubs, zusätzlich die Nachweise gemäß § 6

Der Züchter muss die Impfbescheinigungen und (Neu: den Nachweis, dass für alle Welpen die Erstellung des DNA-Profiles (ISAG-Standard 2006) beauftragt worden ist) zur Kontrolle vorlegen, ebenso die Impfbescheinigungen aller anderen in der Zuchtstätte befindlichen Hunde gemäß den Mindestanforderungen zur Haltung von Hunden des VDH.

Werden von einer Hündin mehr als 8 Jungtiere großgezogen (ohne Amme), so muss der Züchter eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Tierarztes beibringen. Diese muss innerhalb von 14 Tagen der Zuchtleitung vorliegen. Kann die tierärztliche Bescheinigung nicht erbracht werden, so muss eine geeignete Amme (Widerrist mindestens 50 cm) zur Aufzucht hinzugezogen werden. Die Ammen und die ihr überlassenen Jungtiere sind ebenfalls vom Zuchtwart zu kontrollieren. Die Amme darf nicht mehr als 8 Welpen großziehen lt. VDH-Muster - Zuchtordnung. Sollte keine Amme zur Verfügung stehen, so hat der Züchter sich selbst um die Aufzucht der Welpen zu kümmern. Der früheste Zeitpunkt für die Wurfabnahme ist die vollendete 8. Lebenswoche, sofern die vom DBC geforderten Impfungen (SHLP) nachgewiesen sind.

Der Züchter hat einen Anspruch darauf, dass sein Wurf bis spätestens zur vollendeten 10. Lebenswoche über den DBC abgenommen wird, sofern keine anders lautenden Bestimmungen der Zuchtordnung (z. B. Inzest) oder Verstöße gegen die Satzung/Ordnungen des DBC (z. B. keine Beitragsleistung) Geltung haben.

Die Abgabe der Jungtiere kann erst nach der Abschlusskontrolle und erfolgter Schutzimpfung, nicht vor der vollendeten 8. Lebenswoche erfolgen.

Nach der Kontrolle muss der Zuchtwart einen ausführlichen Bericht gemäß der Verordnung zur Wurfabnahme und der Mindestanforderung an die Haltung von Hunden in Zwingern erstellen. Die Mindestanforderung an die Haltung von Hunden in Zwingern gemäß den Mindestanforderungen des VDH ist Bestandteil dieser Zuchtordnung.

Der Zuchtwart muss nach der Wurfabnahme alle Unterlagen, die Wurfunterlagen, Berichte und Original-Ahnentafel der Hündin an die Zuchtleitung weiterleiten. Diese sendet die Unterlagen zwecks Wurfeintragung und Erstellung der Ahnentafeln an das Zuchtbuchamt. Zuchtverfehlungen oder nicht artgerechte Haltung sind sofort der Zuchtleitung zu melden

§ 5 Zuchtwert – Zuchtvoraussetzung – Zuchtverfahren:

§ 5.1 Zuchtwert:

Hier wird unterschieden zwischen:

Zur Zucht geeignete Hunde:

Alle erforderlichen Voraussetzungen sind der Zuchttauglichkeits - Ordnung zu entnehmen. Die Zuchttauglichkeits - Ordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung.

Zur Zucht empfohlen Hunde:

Alle erforderlichen Voraussetzungen sind der Körordnung zu entnehmen. Die Körordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung.

Zur Zucht besonders empfohlene Hunde:

siehe zur Zucht empfohlene Hunde

Zur Zucht bedingt zugelassene Hunde:

Hunde, die Einschränkungen nach den §§ 4.1.c und 4.1.d unterliegen.

§5.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde:

Hunde mit FCI-Ahnentafeln, die einem im Belarus oder der Russischen Föderation ansässigen Eigentümer gehören, sind von der Zucht ausgeschlossen und werden auch nicht in das Zuchtbuch des DBC eingetragen.

Nachkommen von Hunden, die in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler, nicht bestandener Standardbeurteilung oder Verhaltenstest vom DBC keine Zuchtzulassung erhalten haben, und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/ Register des DBC eingetragen werden. Hunde, die die angegebenen Voraussetzungen unter § 5 Zuchtwert-, Zuchtvoraussetzung, Zuchtverfahren nicht erfüllt haben oder nachstehende Mängel aufweisen:

Bouvier des Flandres:

- Hunde aus deutscher Zucht, die nach der Wurfabnahme an den Ohren kupiert wurden:
 - o Ausnahme: Für den jeweiligen Hund wird ein tierärztliches Attest vorgelegt. Aus diesem Attest muss hervorgehen warum dieser Eingriff notwendig war.
- Hunde aus deutscher Zucht, die nach dem 01.06.98 an der Rute kupiert worden sind, werden beim DBC nicht mehr zur Zucht zugelassen.
 - o Ausnahme: Für den jeweiligen Hund wird ein tierärztliches Attest vorgelegt. Aus diesem Attest muss hervorgehen warum dieser Eingriff notwendig war.
- Hunde mit nachgewiesener HD D (mittel) und HD E (schwer)
- Hunde mit nachgewiesener ED 2 und ED 3
- Hunde mit Missbildungen.
- Hunde mit nachgewiesenen Erbkrankheiten.
- Hunde mit stark fehlerhaftem Gebiss (angeborenen fehlenden, nicht sichtbaren Zähnen oder deutlichen Kiefermängeln, Überbiss oder Vorbiss)
- Hunde bei denen Zähne fehlen, die nicht auf angeborene Zahnfehler zurückzuführen sind, werden zur Zucht zugelassen, wenn ein **tierzahn**ärztliches Attest erbracht wird, aus dem hervorgeht, dass **mit** Röntgenbefund der/die fehlenden Zähne vorhanden waren.
- Hunde mit Entropium, Ektropium, Goniodyplasie Stufe III (total dysplastisch) Glaukom, kongenitalem Katarakt, oder andere, die Lebensqualität stark einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen.
- Hunde mit erblichen Pigmentmängeln
- Hündinnen, die zweimal mit Kaiserschnitt geworfen haben
- Hunde bei denen nicht beide Hoden im Hodensack tastbar sind
- Hunde mit standardausschließenden Mängeln
- Hunde deren Abstammung ungewiss ist

Bouvier des Ardennes:

- Hunde mit nachgewiesener HD D (mittel) und HD E (schwer)
- Hunde mit Missbildungen
- Hunde mit nachgewiesenen Erbkrankheiten
- Hunde mit stark fehlerhaftem Gebiss, (angeborenen fehlenden, insgesamt drei oder mehr Zähne, Überbiss oder Vorbiss, Kreuzbiss)
- Hunde bei denen Zähne fehlen, die nicht auf angeborene Zahnfehler zurückzuführen sind, werden zur Zucht zugelassen, wenn ein **tierzahn**ärztliches Attest erbracht wird, aus dem hervorgeht, dass **mit** Röntgenbefund der/die fehlenden Zähne vorhanden waren.
- Hunde mit kongenitalem Katarakt, Entropium, Ektropium, Goniodyplasie Stufe III (total dysplastisch) Glaukom oder andere, die Lebensqualität stark einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen.
- Augen: Gelbe Augen, Birkaugen
- Ohren: Kupierte Ohren, flach an den Backen anliegende Ohren
- Hunde mit erblichen Pigmentmängeln
- Hunde bei denen nicht beide Hoden im Hodensack tastbar sind.
- Hunde mit standardausschließenden Fehlern

- Hündinnen, die zweimal mit Kaiserschnitt geworfen haben
- Hunde, deren Abstammungsnachweis ungewiss ist.

§ 5.3 Nachträgliche Aberkennung der Zuchtzulassung

siehe § 4.1d der ZO

Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss des gesamten Vorstandes welcher schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Zuchtverfahren:

An Zuchtverfahren wird unterschieden zwischen:

Normale Zucht :

Beide Elternteile müssen eine Zuchterlaubnis vom DBC nachweisen.
(Ausnahmen s. Zuchtverwendung).

Leistungszucht :

(Alt: Neben der erteilten Zuchtzulassung (DBC) beider Elternteile, müssen beide Elternteile eine vom DBC anerkannte Leistungsprüfung nachweisen. Dies ist für den Bouvier des Flandres im inländischen Besitz mindestens VPG 1, IPO 1 oder IGP 1.

Für Rüden im ausländischen Besitz mindestens eine der nachstehenden Prüfungen:
IPO 1, IGP 1 oder KNPV cert.)

(Neu: Für den Bouvier des Flandres:

Neben der erteilten Zuchtzulassung (DBC) beider Elterntiere, müssen beide Elternteile eine von der FCI anerkannten Gebrauchshundeprüfung in der jeweils ersten Leistungsstufe nachweisen.

Für Rüden im ausländischen Besitz mindestens eine von der FCI anerkannten Gebrauchshundeprüfung in der jeweils ersten Leistungsstufe oder KNPV cert. nachweisen.)

(Alt: Dies ist für den Bouvier des Ardennes im inländischen Besitz der FCI - HWT Traditional Style oder International Sheepdog Trial Traditional Style. Für Rüden im ausländischen Besitze eine landesübliche Hüteprüfung, z.B. das CACCBT oder Concours IR, etc.)

(Neu: Für den Bouvier des Ardennes.

Neben der erteilten Zuchtzulassung (DBC) beider Elterntiere, müssen beide Elternteile eine von der FCI anerkannten Gebrauchshundeprüfung in der jeweils ersten Leistungsstufe, KNPV cert. oder der FCI - HWT Traditional Style, International Sheepdog Trial Traditional Style nachweisen.)

Für Rüden im ausländischen Besitz mindestens eine von der FCI anerkannten Gebrauchshundeprüfung in der jeweils ersten Leistungsstufe, KNPV cert.

oder eine landesübliche Hüteprüfung, z.B. das CACCBT oder Concours IR, etc.

Körzucht :

(Alt: Bouvier des Flandres) (Neu: Beide Rassen)

Neben der erteilten Zuchtzulassung (DBC) beider Elternteile, müssen beide Elternteile den Nachweis einer gültigen Körung im DBC erbringen.

Kör- und Leistungszucht :

(Alt: Bouvier des Flandres) (Neu: Beide Rassen)

Neben der erteilten Zuchtzulassung (DBC) beider Elternteile, müssen beide Elternteile eine Vielseitigkeitsprüfung und eine gültige Körung (DBC) nachweisen.

In den Ahnennachweisen wird vermerkt: Körzucht oder Kör- u. Leistungszucht.

Neu: Mehrfachbelegung :

Die Mehrfachbelegung mit triftigem Grund einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal 2 Rüden bedarf der Einzelgenehmigung der Zuchtleitung und dem Zuchtausschuss und einer Meldung an den VDH. Mehrfachbelegung erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf)

Neu: Elternschaftsnachweis:

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf die Zuchtbuchamt Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweis (DNA-Test) ausstellen. Das gilt ebenfalls für nachträgliche Abstammungskontrollen, hier können unter Umständen ebenfalls DNA-Test angeordnet werden.

Inzestzuchtpaarungen:

Paarungen von Verwandten ersten Grades sind verboten.

Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

Inzuchtpaarungen:

Paarungen von Verwandten zweiten Grades bedürfen der Genehmigung durch den Zuchtausschuss. Verwandte zweiten Grades sind Tiere die entweder den gleichen Vater oder die gleiche Mutter haben.

Zuchtverwendung:

Für eine ausländische Zuchthündin muss spätestens bei der Wurfeintragung neben der (FCI-) Originalahnentafel eine DBC-Übernahmebescheinigung ausgestellt werden. Diese werden miteinander verbunden. Spätere Eintragungen dürfen nur auf der DBC-Übernahmebescheinigung vorgenommen werden.

Die Zuchtverwendung inländischer Rüden im Ausland unterliegt den dort gültigen Bestimmungen, zusätzlich muss der Rüde über eine gültige Zuchtzulassung des DBC verfügen.

Die Zuchtverwendung inländischer Rüden in anderen Clubs in Deutschland unterliegt nur den dort gültigen Bestimmungen.

Zuchtzulassung und Körung können nur anerkannt werden, wenn alle Voraussetzungen der DBC Zuchtordnung nachgewiesen werden können.

Für jeden Rüden, der in einem Zuchtbuch eines anderen, dem VDH angehörenden Zuchtvereins eingetragen ist, gilt der Nachweis dessen Zuchtzulassung.

Rüden mit FCI Ahnentafeln in ausländischem Besitz unterliegen nur den dortigen Bestimmungen.

Für die Bouvier des Flandres Rüden gilt darüber hinaus: HD-Gutachten, ED-Gutachten, **Neu: DNA-Profil (ISAG-Standard 2006)**, Untersuchung auf erblich bedingte Augenerkrankungen einschließlich einmaliger Goniodysplasie, sowie zwei Schaubewertungen mit mindestens sehr gut.

Für aus dem Ausland importierte Zuchtrüden müssen ebenfalls DBC - Übernahmescheinigungen ausgestellt werden.

Deckrüden, die im Ausland stehen, können zur Zucht verwendet werden, wenn diese die Zuchtzulassung in ihrem Heimatland erworben haben.

Grundsätzlich müssen auch für im Ausland stehende Deckrüden die gesundheitlichen Voraussetzungen der Zuchtordnung des DBC erfüllt sein. Ausländische, erforderliche Gesundheits-Befunde von ausländischen Deckrüden werden anerkannt. Werden ausländische Rüden in Deutschland geröntgt und vom Gutachter des DBC ausgewertet, so ist dieses Ergebnis maßgebend.

§ 6.1 Zuchtverwendung von registrierten Hunden:

Mit registrierten Hunden darf nicht gezüchtet werden.

1a Phänotyp- Beurteilung und ggf. Registrierung von Hunden ist **nur** zu Ausstellung - und Arbeitszwecken möglich.

1b Eine Registrierung kann grundsätzlich nur an den Zuchtzulassungs – Veranstaltungen des DBC stattfinden, die zweimal im Jahr durchgeführt werden.

1c

Der Antrag zur Registrierung ist bei der Zuchtleitung mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Zucht-Zulassungsveranstaltung einzureichen.

1d Die anfallenden Gebühren sind nach der schriftlichen Beantragung per Vorkasse auf das Vereinskonto zu entrichten.

1e Gebühren:

Eine Registrierung erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand, durch mindestens 1 Spezialzuchtrichter für die Rasse.

Empfehlung des VDH: dass 2 – 3 Zuchtrichter die Beurteilung gemeinsam vornehmen. Die Gebühr je Hund und Registrierung beträgt für Nichtmitglieder den 3-fachen Satz der laut gültiger Kostenordnung anfallenden Gebühren.

Die Durchführungsbestimmungen und Anträge, siehe Anhang.

§ 6.2 Deckakt:

Die Wahl des Deckrüden steht jedem Züchter frei, sofern der Rüde keine Zuchtsperre oder Auflagen aufgrund des Dokumentationsverfahrens erhalten hat. Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind, d.h. der Rüdenbesitzer ist verpflichtet, vor dem Deckakt die Ahnentafel und die Zuchtzulassung der Hündin einzusehen. Ebenso ist der Besitzer der Hündin verpflichtet, die Zuchtzulassung des Deckrüden zu prüfen.

Neu: Für alle Verpaarungen mit Deckakt ab dem 01.01.2024 muss für die Zuchtpartner sowie für die daraus entstehenden Welpen ein DNA-Profil nach ISAG-Standard 2006 erstellt werden und dem DBC zwecks Überprüfung der Abstammung zur Verfügung gestellt werden. Näheres hierzu regelt die „Durchführungsbestimmung zur Erstellung eines DNA-Profil“.)

Ein Deckschein ist vor einem Deckakt bei der Zuchtleitung anzufordern. Der vollzogene Deckakt ist in der DBC-Cloud (alternativ bei der Zuchtleitung) spätestens 8 Tage nach Bedeckung zu melden. Dabei ist der Deckschein mit in der DBC-Cloud zur Deckmeldung hochzuladen oder an die Zuchtleitung zu senden.

Bleibt die Hündin nach der Bedeckung leer (Leermeldung) ist bei erneutem Deckeinsatz ein neuer Deckschein bei der Zuchtleitung anzufordern.

Wird der geplante Deckakt nicht durchgeführt, behält der ursprüngliche angeforderte Deckschein seine Gültigkeit.

Rüdenbesitzer haben einen schriftlichen Nachweis, z. B. Deck- Sprungbuch über alle Deckakte zu führen, in das jeweils Name, Zuchtbuchnummer der belegten Hündin und die Anschrift des Eigentümers eingetragen werden.

Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung des DBC - Zuchtausschusses und kann nur bei Einhaltung der Bestimmungen der FCI erteilt werden.

§ 7 Zucht Voraussetzungen:

Zusätzlich zu den bisher genannten Bestimmungen gelten folgende Voraussetzungen:

Mindestalter und Höchstalter der Zuchttiere:

Das Mindestalter zum Zeitpunkt des Deckaktes beträgt für alle Hunde 20 Monate.

Das Höchstalter zum Zeitpunkt des Deckaktes hat für Rüden keine Begrenzung.

Das Höchstalter für Hündinnen beträgt das vollendete 8. Lebensjahr, bei zuchtbedingten Ausnahmen kann die Höchstgrenze geringfügig überschritten werden, nach vorheriger Genehmigung der Zuchtleitung.

Lt. Bestimmung des VDH sind nur Hündinnen zwischen dem 15. Lebensmonat und dem vollendeten 8. Lebensjahr, die eine gültige Zuchtzulassung haben, als Zuchthündinnen zu definieren.

§ 7.1 Zuchtverwendung:

Für Rüden besteht keine Beschränkung.

Für Hündinnen: Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt.

Häufigkeit der Zuchtverwendung:

Die Hündin darf in 12 Monaten nur einen Wurf haben. Der Abstand zwischen zwei Würfen muss mindestens 12 Monate betragen.

Stichtage sind die jeweiligen Decktage.

Schutzfristen:

Ab 9 Welpen 16 Monate Schutzfrist.

Sind aus dem letzten Wurf mehr als 8 Welpen ohne Amme aufgezogen worden, ist die Hündin für 16 Monate, gerechnet von Decktag zu Decktag von der Zucht ausgeschlossen.

Kaiserschnitt:

Bei Hündinnen die einen Kaiserschnitt hatten, gilt ebenfalls eine Schutzfrist von 16 Monaten.

Eine Hündin die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden wurde, darf mit Rücksicht auf ihre Gesundheit nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

§ 7.2 HD-Verfahren (Hüftgelenkdysplasie):

Die HD ist eine krankhafte Veränderung der Hüftgelenke im Bereich der Gelenkpfanne und des Oberschenkelkopfes. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer leichten bis zur schweren Form.

Der DBC hat zur Bekämpfung der HD das Röntgenverfahren eingerichtet: Jeder zur Zucht eingesetzte Hund muss vor dem Deckakt und der Erteilung der Zuchtzulassung im Alter von mindestens 12 Monaten von einem Tierarzt auf HD geröntgt sein.

Das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen.

Die Tierärzte gewährleisten gegenüber dem DBC die Identität des untersuchten Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätö. - Nr. oder der Chip- Nr. Diese Nummer muss identisch mit der eingetragenen Nummer in der Original-Ahntafel sein.

Die mit dem Namen des Hundes und der Tätö.-Nr. oder Chip-Nr. versehene Röntgenaufnahme wird von dem Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen des VDH oder einem gleich lautenden Formular an die zentrale Auswertungsstelle mit dem benannten Gutachter (z. Zt. Dr. Alexander Koch) des DBC geschickt. Die Original-Ahntafel muss der Eigentümer an das Zuchtbuchamt zwecks Eintragung des HD-Ergebnisses senden.

Die Auswertungsstelle mit dem vom DBC benannten Gutachter entscheidet über den Befund. DBC-Mitglieder sind an die benannte DBC - Auswertungsstelle gebunden.

Zuwiderhandlungen müssen zum Zuchtverbot führen.

Der DBC erkennt die Gutachten von anderen, die Rasse Bouvier des Flandres im VDH vertretenden Vereine an.

Bei Einspruch gegen den Befund der Auswertungsstelle, wird ein Obergutachten bei der Universität Gießen, **Herrn Dr. vet. med. Bernd Tellhelm**, Schubertstr. 42, 35392 Gießen, durch den DBC-Vorstand bestellt. Das HD-Gutachten und ggf. HD-Obergutachten muss in die Ahntafel eingetragen werden.

Die Kosten aller Verfahren trägt der Hundebesitzer.

Hunde mit dem Befund **HD D (mittel) oder HD E (schwer)** werden von der Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Hunde mit dem Befund **HD C (leicht)** dürfen nur mit Hunden die den Befund: **HD A (frei)** haben, verpaart werden.

Bei Deckrüden im ausländischen Besitz kann die HD-Auswertung von den dort zuständigen, anerkannten Stellen vorgenommen werden. Dies wird vom DBC anerkannt.

§ 7.3 ED-Verfahren (Ellenbogendysplasie)

Die ED ist eine krankhafte Veränderung am Ellenbogengelenk.

Der DBC hat zur Bekämpfung der ED das ED Röntgenverfahren eingerichtet. Jeder zur Zucht eingesetzte Hund muss vor dem Deckakt und der Erteilung der Zuchtzulassung im Alter von mindestens 12 Monaten von einem Tierarzt auf ED geröntgt sein.

Das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen.

Die Tierärzte gewährleisten gegenüber dem DBC die Identität des untersuchten Hundes durch persönliche Kontrolle der Chip Nr. Diese Nummer muss mit der in der Original Ahnentafel eingetragenen Nummer identisch sein. Die mit dem Namen des Hundes und der Chip Nr. versehene Röntgenaufnahme wird von dem Tierarzt mit dem VDH - Beurteilungsbogen oder einem gleich lautenden Formular an die zentrale Auswertungsstelle des DBC mit dem benannten Gutachter (z.Zt. Dr. Alexander Koch) geschickt. Die Original Ahnentafel wird dann vom Eigentümer an das Zuchtbuch - Amt zwecks Eintragung des ED Ergebnisses gesendet. Die Auswertungsstelle mit dem vom DBC benannten Gutachter entscheidet über den Befund. DBC-Mitglieder sind an die benannte DBC Auswertungsstelle gebunden. Zuwiderhandlungen müssen zum Zuchtverbot führen. Der DBC erkennt die Gutachten von anderen, die Rasse Bouvier des Flandres im VDH vertretenden Vereine an. Bei Einspruch gegen den Befund der Auswertungsstelle wird ein Obergutachten bei der Universität Gießen, **Herrn Dr. vet. med. Bernd Tellhelm**, Schuberstr. 42, 35392 Gießen, durch den DBC-Vorstand bestellt. Das ED-Gutachten und ggf. ED-Obergutachten muss in die Ahnentafel eingetragen werden. Die Kosten aller Verfahren trägt der Hundebesitzer. Hunde mit dem Befund **ED 2** und **ED 3** werden von der Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Bei ED wird zur Zucht zugelassen:

ED – 0 frei
ED – 1 noch zugelassenen
ED - 1 darf nur mit ED 0 verpaart werden

§ 7.4 Augenuntersuchung:

Der DBC verlangt, dass alle Hunde vor einem eventuellen Zuchteinsatz auf erbliche Augenerkrankungen von dafür geeigneten und entsprechenden Fachtierärzten für Augenerkrankungen (**DOK / ECVO.**) oder einer vergleichbaren Organisation im Ausland untersucht worden sind. Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Augenerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachten ist verbindlich. Die Kosten des Gutachtens trägt der Hundehalter. Hunde die an Goniodyplasie Stufe III (total dysplastisch) erkrankt sind erhalten keine Zuchterlaubnis. Hunde die an kongenitalem Katarakt erkrankt sind erhalten keine Zuchterlaubnis. Hunde die an anderen Kataraktformen wie nicht kongenitalem Katarakt erkrankt sind, erhalten eine Zuchtauflage bezüglich ihres Zuchtpartners. Es ist nur ein Zuchtpartner einzusetzen der Katarakt frei und frei von den Untersuchten erblich bedingten Augenerkrankungen ist. Dessen Augenuntersuchung nicht älter als zwei Jahre ist. Die Standardaugenuntersuchung ist alle zwei Jahre durchzuführen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, bzw. es wird vor jedem evtl. Deckeinsatz eine

Augenuntersuchung verlangt, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.
(ergänzend laut Beschluss der MV vom 08.03.2020)

Dies gilt auch für den **Bouvier des Ardennes**: Es wird vor einem eventuellen Deckakt eine Standardaugenuntersuchung verlangt, die nicht älter als zwei Jahre sein darf

Dies gilt auch für ausländische Rüden, die vor dem Deckeinsatz eine Augenuntersuchung vorzuweisen haben, die nicht älter ist als zwei Jahre. Hunde die an Goniodyplasie Stufe II erkrankt sind, erhalten eine Zuchtauflage nur einen Zuchtpartner einzusetzen, der frei ist von erblich bedingten Augenerkrankungen.

Goniodyplasie:

Stufe I: Kurze Trabekel – oder - Gewebebrücken

Stufe II: Kurze Trabekel und Gewebebrücken

Stufe III: Total dysplastisch = Zuchtverbot

Am 04.03.2018 an die Befundbogen Augenuntersuchung der ECVO angeglichen.

§ 7.5 DNA-Profil

Erstellung eines DNA-Profiles nach ISAG 2006 (International Society for Animal Genetic).

Das DNA-Profil ist der Genetische Fingerabdruck eines Hundes. Er kann nicht manipuliert werden oder verloren gehen, bleibt ein Leben lang unverändert und ermöglicht eine eindeutige Identifizierung. Alle DNA-Profile werden in einer Datenbank gespeichert und gewährleisten eine kontinuierliche Verfügbarkeit.

Für alle Bouvier des Flanders und Bouvier des Ardennes die im DBC als Zuchttiere eingetragen sind, wird ab 01.01.2024 ein DNA-Profil nach ISAG 2006 verlangt. Spätestens vor einen geplanten Deckakt.

Für Welpen aus Deckakten ab dem 01.01.2024 muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass die erforderlichen DNA-Profile erstellt werden. (Kopie Untersuchungsauftrag Laboklin).

DNA-Profile der Elterntiere müssen bis zur Wurfabnahme der Zuchtleitung vorliegen.

Näheres Hierzu regelt die „Durchführungsbestimmung zur Erstellung eines DNA-Profil“. Im Anhang der Zuchtordnung.

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung des Hundes bekannt, darf die Zuchtleitung/Zuchtbuchamt Abstammungsnachweise (Ahnentafeln) erst aufgrund eines Elternschaftsnachweis (DNA-Test) ausstellen. Das gilt ebenfalls für nachträgliche Abstammungskontrollen, hier können unter Umständen ebenfalls DNA-Tests angeordnet werden

§ 8 Wurfstärke:

Bei einer Wurfstärke von mehr als 8 Welpen muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Tierarztes erbracht werden.

§ 9 Ammenaufzucht:

Das Verwenden einer geeigneten Amme (Widerristhöhe 50 cm) ist erlaubt. Die Amme darf insgesamt nur 8 Welpen aufziehen. Die ihr untergelegten Welpen müssen gekennzeichnet werden.

Der Zuchtwart hat die Ammenaufzucht zu überwachen und die sichere Kennzeichnung zu bestätigen.

Die Rückführung der Ammenwelpen zur Mutterhündin darf erst nach Vollendung der 6. Woche erfolgen. Sie muss spätestens bis zur 7. Woche erfolgen.

§ 10 Wurfmeldung/Wurfabnahme:

Der Züchter schickt innerhalb von einer Woche die Wurfmeldung an die Zuchtleitung.

Der Wurfmeldeschein muss vom Züchter ausgefüllt werden. Der Zuchtwart schickt den ausgefüllten Wurfmeldeschein mit den dazugehörigen Unterlagen (s. 4.1 wichtige Punkte zur Wurfabnahme des DBC) sowie den Kontrollbericht „Mindestanforderungen“ an die Zuchtleitung.

§ 11 Ahnentafeln:

- Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise. Das DBC - Zuchtbuchamt bestätigt die Identität mit der Zuchtbucheintragung.
- DBC-Ahnennachweise sind Echtheitszertifikate, die vom VDH und der FCI anerkannt sind.
- Ahnentafeln bleiben Eigentum des DBC. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.
- Die Ahnentafeln sind bis zur Vollendung des 5. Lebensmonates der Welpen vom Zuchtbuchamt auszustellen und an die Züchter zu senden. Der Züchter ist verpflichtet nach Erhalt der Ahnentafel diese auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und diese dann unterschriftlich zu bestätigen. Der Versand der Ahnentafeln kann nur an den Züchter persönlich erfolgen.
- Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- Nachweise über HD, ED, **DNA-Profil (ISAG-Standard 2006)**, Zuchtzulassung, (Alt: Körung müssen in die Ahnentafel eingetragen werden. Leistungsprüfungen und Ausstellungsbewertungen können in

der Ahnentafel eingetragen werden.) (Neu: Wird gestrichen, kann nicht mehr in die neuen Ahnentafeln eingetragen werden)

- Erworbene Titel von Elterntieren können nur bis zum Zeitpunkt der Wurfabnahme berücksichtigt werden. Nach der Wurfabnahme erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit denselben Anfangsbuchstaben.

Der DBC kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen. Beim Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer beim VDH oder über den DBC beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Original-Ahnentafel können formlos gestellt werden.

In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Der DBC veranlasst nach Überprüfung der Beweise über den Verlust die Ausstellung einer Zweitschrift; nach vorheriger Bekanntgabe im UR.

§ 12 Chippen:

Zum Zwecke der Identifikation werden im Vereinsbereich die Welpen von einem Tierarzt gechipt. Das Chippen ist eine Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch.

§ 13 Einrichtung zur Erhaltung und Förderung der Zucht

Dazu gehören Leistungsprüfungen, Zuchtschauen und Körungen sowie Zuchtzulassungen. Einzelheiten sind den einzelnen Verordnungen zu entnehmen.

§ 13.1 Zuchtbuch:

Grundlagen: Das Zuchtbuch ist die wesentliche Grundlage der Zucht für Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes.

Bei der Eintragung ins Zuchtbuch müssen mindestens drei Generationen bei den Vorfahren nachgewiesen werden, die in, seitens des VDH oder der FCI anerkannten, Zuchtbüchern eingetragen sind.

Neben dem Zuchtbuch ist der DBC verpflichtet, als Anhang ein Register zu führen.

In das Register werden Hunde eingetragen, mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. Die Überprüfung der Rassereinheit erfolgt nach den Bestimmungen der FCI durch einen VDH-Formwertrichter in einem Anhang zum regulären Stammbuch.

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden.

Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein:

- Zwingername
- Name und Anschrift des Züchters
- Wurfstag der Welpen
- Namen und Zuchtbuchnummern der Welpen, Eltern, Chip-Nr., **DNA-Profil (ISAG-Standard 2006)**

Der DBC entscheidet darüber, ob weitere wurfbezogene Daten in das Zuchtbuch eingetragen werden. Nachgewiesene krankhafte und erbliche Mängel müssen im Zuchtbuch vermerkt werden.

Ziel ist die Eintragung aller DBC-Würfe, einschl. der bei der Wurfabnahme festgestellten Mängel, sowie die im laufenden Jahr ausgewerteten HD und ED Ergebnisse im Zuchtbuch.

Verfahren:

Gedruckte Zuchtbücher sollen nach Möglichkeit jedes Jahr herausgegeben werden, müssen jedoch mindestens alle 2 Jahre als Sammelband herausgegeben werden.

Der DBC muss dem VDH jeweils bis zum 15. Mai des nächsten Jahres zwei Exemplare des Zuchtbuches kostenlos zuschicken. Wird nicht jedes Jahr ein Zuchtbuch gedruckt, so ist dem VDH jedes Jahr eine Liste mit den Zuchtbuchdaten, ebenfalls bis zum 15. Mai des nächsten Jahres zuzuschicken.

§ 13.2 Körbuch:

Durch die Körung wird eine Auslese der Zuchttiere getroffen, die im Wesen, ihren Leistungen und ihren anatomischen Aufbau im besonderen Maße zur Erhaltung und Förderung der Rasse und ihrer Arbeitstüchtigkeit geeignet erscheinen.

Das Körbuch ist eine Ergänzung zum Zuchtbuch und in Verbindung mit diesem und den Schau- und Prüfungsberichten der Ratgeber für die zielbewusste Zucht.

Das Körbuch wird vom Zuchtausschuss geführt.

§ 13.3 Leistungskartei:

Diese Kartei nimmt alle im Zuchtbuch und Register eingetragenen Hunde auf, die auf DBC anerkannten Leistungsprüfungen teilgenommen haben.

Die Leistungskartei verzeichnet den zuchtbuchmäßigen Namen des Hundes, die Zuchtbuchnummer, seine Ausbildungskennzeichen und die auf einer Leistungsprüfung erworbene Gesamtbewertung.

Der DBC muss dem VDH jeweils bis zum 15. Mai des nächsten Jahres zwei Exemplare des Leistungsbuches kostenlos zuschicken. Die Leistungskartei wird vom Leistungsausschuss geführt.

§ 13.4 Arbeitshunderegister:

Das Arbeitshunderegister enthält den Rassemerkmalen entsprechende Bouviers mit oder ohne nachgewiesene Abstammung und andere Rassehunde.

§ 13.5 Kartei der Hunde mit Nachzuchtsperre-Eintragungssperre:

Die Kartei der Hunde mit Nachzuchteintragungssperre enthält die Namen der Hunde und die Begründung, warum Nachkommen dieser Hunde im Zuchtbuch des DBC keine Aufnahme finden. Diese Feststellung muss im UR, der VDH Geschäftsstelle sowie den anderen rassevertretenden Vereinen bekannt gegeben werden.

§ 14 Gebühren:

Alle Kosten trägt der Züchter nach der Gebühren- und Kostenordnung des DBC. Nichtmitglieder zahlen grundsätzlich die zweifache Gebühr. Ausgenommen sind die Gebühren der HD-Auswertung.

§ 15 Verstöße:

Ein Verstoß gegen die Zuchtordnung kann für den Eigentümer des Hundes, den Züchter oder Halter einen zeitweisen oder dauernden Ausschluss vom Zuchtrecht oder andere satzungsgemäße Strafen zur Folge haben. Die Strafen werden nach den Bestimmungen über Vereinsstrafen erteilt.

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung des DBC oder bei besonders schweren Verstößen, entscheidet der Vorstand unabhängig von der Kostenordnung.

Bei einem ungewollten Deckakt erhalten sowohl die Hündin als auch der Deckrüde eine Zuchtsperre für das laufende und das darauffolgende Jahr. (Stichtag ist der Tag des Deckaktes)

Die Welpen aus dieser Verpaarung erhalten Ahnentafeln mit dem Eintrag „nicht nach den Zuchtrichtlinien des DBC gezogen“ = „Zuchtverbot“

Die Gebühren für die Ahnentafeln aus diesem Wurf, die Wurfeintragung, die Zuchtbucherstellung und die Wurfabnahme richten sich nach der DBC Kostenordnung bei Zuchtvergehen.

Widerspruch / Berufungsinstanz siehe §12 unserer neuen gültigen Satzung.

Eine Zuchtbeschränkung oder ein Zuchtversagen kann nur durch DBC Vorstandsbeschluss mit entsprechender Mitteilung aufgehoben werden. Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Zuchtversagen von mehr als 12 Monate sowie Ausschlüsse von Züchtern sind den anderen Rassevertretenden Vereinen sowie der VDH - Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Schlussbestimmungen:

Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung auf der Homepage des DBC in Kraft. Die Mitglieder werden nach Veröffentlichung auf der Homepage, von der Zuchtleitung, per E-Mail, soweit eine gültige E-Mailadresse vorliegt informiert.

Kommerzieller Hundehandel, sowie gewerbsmäßige Hundezucht führen zum Zuchtverbot und Ausschluss aus dem DBC.
Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Zuchtbestimmungen des VDH und der FCI.

Zuchtverantwortliche im DBC dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen!

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Genehmigt durch Beschluss der Vorstandssitzung am 16.03.2024

Durchführungsbestimmungen zur ZO für die Erstellung eines DNA-Profiles

1. Für die Erstellung eines DNA-Profil (ISAG-Standard 2006) der Elterntiere muss dem jeweiligen Hund eine Blutprobe von mindestens 0,5 ml EDTA-Blut entnommen werden. Für die Erstellung der DNA-Profile der Welpen muss diesen eine Blutprobe von 0,5-1 ml EDTA-Blut oder ein Wangenschleimhautabstrich entnommen werden. Das vom DBC beauftragte Untersuchungsinstitut (Laboklin) behält sich vor, nicht verwendbare/auswertbare Proben zurückzuweisen.
Der mit der Probenentnahme betraute Tierarzt darf nicht Besitzer oder Eigentümer des Hundes sein, bei dem die Probe entnommen wird. Er hat sich vor der Probenentnahme von der Identität des Hundes zu überzeugen und dies entsprechend zu versichern und zu dokumentieren. Dafür ist die Original-Ahnentafel zum Abgleich der Chip-Nr. vorzulegen außer bei Welpen.
2. Es ist ausschließlich der entsprechende Untersuchungsantrag des DBC zu verwenden. Dort fungiert der DBC als Auftraggeber aufgrund von Gründen der direkten Übermittlung der Profile in die DogCloud des DBC.

3. Rechte an den Proben dürfen durch den DBC nur für eventuell nötige Abstammungsgutachten genutzt werden, nachdem die Eigentümer der Tiere schriftlich hierüber informiert wurden.
4. Proben sind zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und vom Tierarzt unterschriebenen Untersuchungsantrag an Laboklin zu senden. Die Kosten der Probeentnahme, des Versendes der Probe sowie der Untersuchung im Labor hat der Eigentümer des Hundes zu tragen. Die Berechnung der Leistungen des Labors erfolgt über Laboklin direkt mit dem Eigentümer.
5. Die Nachweise, dass die erforderlichen DNA-Profile erstellt werden, sind für Elterntiere und Welpen aus Deckakten ab dem 01.01.2024 bei der Wurfabnahme aller Bouvier des Flandres und Bouvier des Ardennes dem Zuchtwart vorzulegen und bei der Zuchtleitung einzureichen.

Für alle in der Zucht befindlichen Hunde wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 gewährt.

6. Beim Einsatz ausländischer Deckrüden die noch kein DNA-Profil nach ISAG 2006 haben, müssen den Nachweis bis zum Erstellen der Ahnentafel von den Welpen haben.
Ausländische Rüden die ein DNA-Profil nach ISAG 2006 belegen können, wird unter der Voraussetzung der Dokumentation anerkannt, dass ein Tierarzt oder eine offizielle Institution (FCI anerkannter Rassehundclub) die Probe entnommen und die Identifikation des Hundes überprüft hat. Dieser Nachweis oder eine Kopie wird mit der Deckmeldung an die Zuchtleitung übermittelt.
7. Bereits existierende DNA-Profile die nach Standard ISAG 2006 vor dem 01.01.2024 erstellt wurden, werden unter der nachgewiesenen Voraussetzung anerkannt, dass eine Identitätskontrolle durch einen Tierarzt erfolgt ist (Tierarztrechnung, Kopie Untersuchungsauftrag ect.) Diese Profile müssen der Zuchtleitung des DBC übermittelt werden.
8. Der DBC haftet weder für Mehrkosten, die durch verunreinigte Proben und Nachforderungen von Seiten des Labors entstehen, noch für eine dadurch möglicherweise entstehende Verzögerung bei der Erstellung der Ahnentafeln.

Durchführungsbestimmungen zur ZO des DBC v.1977 e.V.

Register:

1. Eintragung nach Phänotyp Beurteilung

Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im Register (Livred'Attend):

Voraussetzungen:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers an einen VDH Mitgliedsverein, der die Rasse betreut (Antragstellung durch einen nicht anerkannten Verein für dessen Mitglieder ist nicht zulässig).
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochips oder Tätowier- Nummer.

2. Durchführung der Phänotyp Beurteilung zur Registrierung

In der Regel anlässlich einer Ausstellung. Es muss sichergestellt werden, dass (mindestens) ein Zuchtrichter, der für die betreffende Rasse in die VDH Richterliste eingetragen ist, die Beurteilung vornimmt. Es wird empfohlen, dass zwei bzw. drei Zuchtrichter die Phänotyp Beurteilung gemeinsam durchführen.

Bei Hunden, für die eine Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung durch den Rassehunde Zuchtverein ausgeschlossen ist, darf die, nicht FCI anerkannte, Ahnentafel nicht eingezogen werden.

Diese erhalten nach erfolgreicher Phänotyp Beurteilung eine Registrier - Bescheinigung mit dem Zusatz " Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken".

3. Formulierungshinweise für Registrierbescheinigungen

Auf der Vorder- (1.) Seite der Registrierbescheinigung ist folgender Hinweis anzubringen:

Registrierbescheinigung

Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken.

Bei Verwendung der Ahnentafelformulare des Vereins ist unbedingt darauf zu achten, dass das Wort „Ahnentafel“ oder „Abstammungsnachweis“ unkenntlich gemacht wird. Eine Registerahnentafel o. ä. gibt es nicht!

Folgender Zusatz muss aus juristischen Gründen (z.B. zur Rückforderung der Registrierbescheinigung im Falle von Verstößen) auf der Registrierbescheinigung erscheinen:

„Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des ausstellenden Rassehunde-Zuchtvereins.“

Auf der Registrierbescheinigung sind folgende Daten zu erfassen:

- Rufname des Hundes (kein Zwingername!),
- Wurfdatum (sofern bekannt),
- Geschlecht, Farbe, Tätowier- oder Chipnummer,
- Angaben zum Eigentümer.

Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerbleibenden Felder mit dem Hinweis: „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen.